

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 13/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Oktober 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 12. Oktober 2005 die Entscheidungen des Beklagten und des Sozialgerichts Hildesheim bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat, weil die bei ihm bestehende multiple Sklerose weder wahrscheinliche Folge einer Wehrdienstbeschädigung sei, noch insoweit die Voraussetzungen für eine "Kannversorgung" vorlägen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Sache und Verfahrensfehler geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Zunächst beruft der Kläger sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 4 Diese Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger formuliert zwar (sinngemäß) folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen:
- 6 - Ist bei einer kürzeren als dreimonatigen Grundausbildung die regelhafte Vermutung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unanwendbar, wonach bei Grundwehrdienstleistenden, die an den ersten drei Monaten einer Grundausbildung teilgenommen haben, generell das Vorliegen von körperlichen Belastungen zu unterstellen ist, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen?





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 - Ist bei einer kürzeren als dreimonatigen Grundausbildung der Nachweis "extremer" Belastungen als Grundlage einer Kannversorgung bei multipler Sklerose im Einzelfall durch den Nachweis solcher Belastungen zu führen oder aber durch die Vergleichbarkeit der durchlebten Belastungen mit jenen einer dreimonatigen Grundausbildung?
- 8 - Schließt die Verkürzung der Grundausbildung oder die nicht vollständige Teilnahme daran die Wehrdiensteigentümlichkeit einer Stressbelastung und damit die Voraussetzungen für eine Kannversorgung aus?
- 9 Er hat aber nicht aufgezeigt, weshalb es sich dabei um Rechtsfragen handelt, die vom Revisionsgericht geklärt werden müssten.
- 10 Die erste Frage betrifft rechtlich eine - vom LSG erwogene - Selbstbindung der Verwaltung dadurch, dass die Versorgungsbehörden in ihrer Entscheidungspraxis regelhaft annehmen, durch eine dreimonatige Grundausbildung sei die in der allgemeinen Zustimmung des BMAS zur Kannversorgung bei multipler Sklerose geforderte Voraussetzung
- 11 "körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,"
- 12 erfüllt. Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb es rechtlich bedeutsam sein könnte, dass die Verwaltung Fälle, die außerhalb des durch etwaige Selbstbindung bestimmten Spektrums liegen, anders behandelt als davon erfasste Fallgestaltungen.
- 13 Die zweite Frage betrifft die Art und Weise, wie der Nachweis von Belastungen zu führen ist, die als Voraussetzung für eine Kannversorgung gefordert werden. Der Kläger hat nicht dargetan, inwiefern es sich dabei nicht nur um eine Frage der Beweiswürdigung, sondern um eine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt. Im Übrigen wird in der nach § 1 Abs 3 Satz 2 BVG allgemein erteilten ministeriellen Zustimmung ein Nachweis im Einzelfall verlangt (vgl BArbBI 1997, 2, 92, 93).
- 14 Zur dritten Frage hat der Kläger nicht deutlich gemacht, warum sich die Antwort darauf nicht bereits aus der genannten allgemein erteilten Zustimmung ergibt. Es ist jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern die Wehrdiensteigentümlichkeit von Stressbelastungen, die mit dem Wehrdienst verbunden sind, von der Dauer der Grundausbildung oder der vollständigen Teilnahme daran abhängen soll.
- 15 Der Kläger beruft sich weiter auf einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG).



- 16 Im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG muss eine Beschwerdebe-
gründung insoweit jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisions-
gericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist,
(2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klä-
rungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisan-
trag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten,
(4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und
(5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft
unterlaufenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten
Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem
anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR
1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die
Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 17 Der Kläger behauptet, folgende Beweisanträge gestellt zu haben:
- 18 - Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob der
Grundwehrdienst in der von ihm absolvierten Länge und mit den als unstreitig zu unterstel-
lenden dienstlichen Belastungen in Kombination mit der Umstellung in den bisherigen Ar-
beits- und Lebensgewohnheiten sowie der psychischen Belastungssituation geeignet war,
eine Resistenzminderung zu bewirken.
- 19 - Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob die
krankheitsbedingte Unterbrechung/Minderung der körperlichen Belastungen in seiner
Person keine von der Regelvermutung abweichende Beurteilung zulässt.
- 20 - Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob in seiner Per-
son spezifische Tatsachen begründet sind, welche die Annahme einer erhöhten psychophy-
sischen Belastbarkeit rechtfertigen.
- 21 - Einholung eines wehrdienstkundlichen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob sich
die von ihm geschilderten und als unstreitig anerkannten Tätigkeitsmerkmale seiner Grund-
ausbildung von denen anderer Wehrdienstleistender in der Grundausbildung unterscheiden,
welche regelhaft als geeignet für die Herabsetzung der körperlichen Resistenz angesehen
werden.
- 22 Der Kläger hat jedenfalls nicht dargelegt, weshalb sich das LSG von der dem Berufungsurteil
zugrunde liegenden materiellen Rechtsauffassung aus hätte gedrängt fühlen müssen, diese
weiteren Beweise zu erheben. Nach der vom Kläger angeführten Rechtsauffassung des LSG
muss für eine Kannversorgung wegen multipler Sklerose im Einzelfall nachgewiesen werden,



dass die - hier allein umstrittene - in der allgemeinen Zustimmung des BMAS genannte Voraussetzung

- 23 "körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen,"
- 24 vorliegt. Darunter versteht das LSG - nach Darstellung des Klägers - nur solche Belastungen, wie sie in Kriegssituationen oder Kriegsgefangenschaft auftreten. Der Kläger hat weder behauptet, das LSG habe festgestellt, dass er während seines Grundwehrdienstes derartigen kriegsähnlichen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, noch hat er dargetan, vor dem LSG einen auf den kriegsähnlichen Charakter der konkreten Belastungen gerichteten Beweisantrag gestellt zu haben. Im Hinblick darauf fehlen Ausführungen des Klägers dazu, warum es für die Entscheidung des LSG noch auf die Tatsachen angekommen sein soll, auf deren Feststellung sich seine Beweisanträge bezogen.
- 25 Der erste Antrag betrifft allein die Frage einer Eignung der konkreten Wehrdienstbelastungen des Klägers, eine Resistenzminderung zu bewirken. Hierzu wäre darzulegen gewesen, warum sich diese Frage nach der Rechtsauffassung des LSG nicht erst dann stellt, wenn zuvor der kriegsähnliche Charakter dieser Belastungen bejaht worden ist. Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Beweisantrag. Dieser knüpft an die versorgungsbehördliche "Regelvermutung" an, die einen - hier unstreitig nicht vorliegenden - dreimonatigen Grundwehrdienst voraussetzt. Der Kläger hätte insoweit darauf eingehen müssen, ob es nach Auffassung des LSG rechtlich zulässig ist, die "Regelvermutung" über deren engen Anwendungsbereich hinaus auf andere (möglicherweise ähnliche) Sachverhalte zu erstrecken, ohne zuvor den kriegsähnlichen Charakter der betreffenden Belastungen festzustellen. Der dritte Beweisantrag macht nur Sinn, wenn die Voraussetzungen einer (erweiterten) "Regelvermutung" grundsätzlich als gegeben erachtet werden. Der vierte Beweisantrag bezieht sich auf einen Vergleich der Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger konkret absolvierten Grundausbildung mit denen einer dreimonatigen Grundausbildung, die zu der "Regelvermutung" führt. Auch zu diesem Punkt hätte sich der Kläger näher mit der materiellen Rechtsauffassung des LSG befassen müssen, insbesondere mit der rechtlichen Zulässigkeit der von ihm erstrebten Erweiterung der versorgungsbehördlichen "Regelvermutung".
- 26 Die mithin nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

